

Allgemeine Geschäftsbedingungen

B2B-Fassung für Maschinenservice, Reparaturen, Diagnosen und technische Prüfleistungen

Geltungsbereich	Stand
Ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.	22. September 2026

BoomStar Maschinenservice
Inhaber: Marvin Schmidtke

Diese Fassung enthält das Pauschalpreissystem mit Problemstufen 1 bis 20 sowie gestaffelte Anfahrtspauschalen in 25-km-Schritten.

Inhaltsübersicht

- | | |
|--|--|
| § 1 Geltungsbereich | § 14 Termine und Leistungsfristen |
| § 2 Vertragsschluss und Angebote | § 15 Abnahme von Werkleistungen |
| § 3 Kostenpflichtige Angebotserstellung und Kostenvoranschläge | § 16 Mängelrechte und Nacherfüllung |
| § 4 Leistungsumfang | § 17 Untersuchungspflicht bei Warenlieferungen |
| § 5 Diagnose und Fehlersuche | § 18 Haftung |
| § 6 Prüfungen und UVV-Leistungen | § 19 Fremdleistungen und Ersatzteilbeschaffung |
| § 7 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers | § 20 Stornierung und Kündigung |
| § 8 Anfahrtspauschalen | § 21 Dokumentation |
| § 9 Pauschalpreise und Problemstufen 1 bis 20 | § 22 Eigentum an Unterlagen |
| § 10 Vorkasse und Abschlagszahlungen | § 23 Datenschutz |
| § 11 Rechnungsstellung und Zahlung | § 24 Anwendbares Recht |
| § 12 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte | § 25 Erfüllungsort und Gerichtsstand |
| § 13 Ersatzteile und Eigentumsvorbehalt | § 26 Schlussbestimmungen |

Hinweis zur Anwendung

Die jeweils geltenden Eurobeträge der Problemstufen und Entfernungspauschalen werden im konkreten Angebot oder in einer vor Vertragsschluss bereitgestellten Preisliste ausgewiesen. Angebot, Problemstufe, Leistungsumfang und Pauschalpreis müssen vor der Beauftragung eindeutig feststehen.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Angebote, Verträge, Lieferungen und Leistungen von BoomStar Maschinenservice, Inhaber Marvin Schmidtke, nachfolgend "Auftragnehmer" genannt.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
3. Verträge mit Verbrauchern werden auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht geschlossen.
4. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wurde durch den Auftragnehmer ausdrücklich in Textform zugestimmt.
5. Individuelle Vereinbarungen, insbesondere Angaben in einem konkreten Angebot oder einer Auftragsbestätigung, haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 2 Vertragsschluss und Angebote

1. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
2. Ein Vertrag kommt insbesondere zustande durch:
 - schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung,
 - Unterzeichnung eines Angebots,
 - ausdrückliche Beauftragung per E-Mail oder sonstiger Textform oder
 - Beginn der Leistungserbringung auf Wunsch des Auftraggebers.
3. Angaben zu technischen Daten, Leistungsumfang, Terminen, Gewichten, Abmessungen oder sonstigen Eigenschaften sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.
4. Änderungen oder Erweiterungen des ursprünglich vereinbarten Leistungsumfangs gelten als zusätzliche Leistungen und werden nach vorheriger Vereinbarung gesondert vergütet.

§ 3 Kostenpflichtige Angebotserstellung und Kostenvoranschläge

1. Die Erstellung eines Angebots oder Kostenvoranschlags ist nur dann kostenpflichtig, wenn der Auftraggeber vor Beginn der Erstellung ausdrücklich auf die Kostenpflicht hingewiesen wurde und die kostenpflichtige Erstellung ausdrücklich beauftragt hat.
2. Sofern keine abweichende individuelle Vereinbarung getroffen wurde, beträgt die Vergütung für die kostenpflichtige Erstellung eines Angebots oder Kostenvoranschlags 3 % der Netto-Angebotssumme, mindestens 75,00 EUR netto und höchstens 500,00 EUR netto, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Grundlage der Berechnung ist die Netto-Gesamtsumme des erstellten Angebots. Optionale Leistungen werden nur berücksichtigt, soweit deren Kalkulation vom Auftraggeber ausdrücklich verlangt wurde.
4. Erteilt der Auftraggeber innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang des Angebots den Auftrag zur Durchführung der angebotenen Leistungen, wird die berechnete Angebotsgebühr vollständig, höchstens jedoch bis zur Höhe der Nettovergütung des Hauptauftrags, angerechnet.
5. Diagnose-, Prüf-, Demontage-, Mess-, Recherche- oder Fehlersucharbeiten, die zur Erstellung eines Angebots erforderlich werden, sind nicht Bestandteil der reinen Angebotsgebühr und können nach vorheriger Beauftragung zusätzlich berechnet werden.
6. Ein Kostenvoranschlag stellt keine Festpreisvereinbarung dar, sofern nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart wurde.
7. Wird erkennbar, dass ein Kostenvoranschlag wesentlich überschritten werden muss, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren.

§ 4 Leistungsumfang

1. Art und Umfang der geschuldeten Leistungen bestimmen sich vorrangig nach dem jeweiligen Angebot, Auftrag oder der Auftragsbestätigung.

2. Der Auftragnehmer erbringt insbesondere Leistungen in den Bereichen:

- Wartung und Instandhaltung,
- Reparatur,
- Fehlerdiagnose und Fehlersuche,
- Prüf- und Inspektionsleistungen,
- UVV- und vergleichbare technische Prüfungen,
- Schmier- und Servicearbeiten,
- Montage und Demontage,
- Ersatzteilbeschaffung und Ersatzteileinbau,
- Arbeiten an Arbeitsbühnen, Hubarbeitsbühnen, Staplern, Teleskopstaplern, Flurförderzeugen und sonstigen Maschinen.

3. Zusätzliche Arbeiten, die erst während der Ausführung als erforderlich erkennbar werden und vom vereinbarten Leistungsumfang nicht umfasst sind, werden dem Auftraggeber mitgeteilt und erst nach entsprechender Auftragserweiterung ausgeführt.

4. Bei Gefahr im Verzug oder wenn Maßnahmen erforderlich sind, um unmittelbar drohende erhebliche Schäden an Personen oder Sachen abzuwenden, ist der Auftragnehmer berechtigt, angemessene Sicherungsmaßnahmen auch ohne vorherige Freigabe durchzuführen. Die hierdurch entstehenden erforderlichen Kosten trägt der Auftraggeber, soweit die Gefahr seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen ist.

§ 5 Diagnose und Fehlersuche

1. Diagnose und Fehlersuche werden bei gesonderter Beauftragung als eigenständige Leistungen zu einem vereinbarten Pauschalpreis gemäß § 9 erbracht. Der beauftragte Diagnoseumfang und die hierfür geltende Problemstufe werden vor Beginn festgelegt.

2. Der Diagnoseauftrag umfasst die vereinbarten Untersuchungen und die Mitteilung ihrer Ergebnisse. Eine anschließende Reparatur ist nur enthalten, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

3. Eine fachgerecht und vertragsgemäß erbrachte Diagnoseleistung ist auch dann zu vergüten, wenn sich eine anschließende Reparatur wirtschaftlich nicht empfiehlt. Ob eine abschließende Fehlerfeststellung geschuldet ist, richtet sich nach dem vereinbarten Leistungsumfang. Gesetzliche Mängelrechte bleiben unberührt.

4. Untersuchungen oder Demontagearbeiten außerhalb des vereinbarten Umfangs werden erst nach Zustimmung des Auftraggebers zum zusätzlichen Leistungsumfang und zum zusätzlichen Pauschalpreis ausgeführt. § 4 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 6 Prüfungen und UVV-Leistungen

1. Prüfungen dokumentieren den Zustand des geprüften Arbeitsmittels zum Zeitpunkt der Prüfung im Rahmen des vereinbarten Prüfumfangs.

2. Eine erfolgreich durchgeführte Prüfung entbindet den Auftraggeber beziehungsweise Betreiber nicht von seinen gesetzlichen und betrieblichen Pflichten zur sicheren Bereitstellung, Verwendung, Wartung und Überwachung der Maschine.

3. Werden bei einer Prüfung Mängel festgestellt, werden diese entsprechend dem Prüfauftrag dokumentiert.

4. Die Beseitigung festgestellter Mängel ist nur dann Bestandteil des Prüfauftrags, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

5. Kleinere Arbeiten oder Schmierarbeiten sind nur dann im Prüfpreis enthalten, wenn dies im jeweiligen Angebot oder in der vereinbarten Preisliste ausdrücklich vorgesehen ist.

6. Eine Prüfplakette, Prüfbescheinigung oder sonstige Dokumentation darf nicht verändert, übertragen oder für eine andere Maschine beziehungsweise ein anderes Arbeitsmittel verwendet werden.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat sämtliche Voraussetzungen zu schaffen, die für eine ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Arbeiten erforderlich sind.

2. Insbesondere hat der Auftraggeber:

- freien und sicheren Zugang zur Maschine zu ermöglichen,
- die Maschine zum vereinbarten Termin bereitzustellen,
- bekannte Mängel und Besonderheiten mitzuteilen,
- vorhandene technische Unterlagen, Schaltpläne oder Bedienungsanleitungen soweit verfügbar bereitzuhalten,
- auf besondere Gefahren hinzuweisen und
- erforderliche betriebliche Sicherheitsvorgaben mitzuteilen.

3. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass erforderliche Genehmigungen oder Freigaben zur Durchführung der Arbeiten vorliegen.

4. Kann eine Leistung wegen fehlender Mitwirkung oder eines sonstigen Umstands aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber. Vereinbarte Pauschalen für Wartezeiten, vergebliche Anfahrten oder erneute Einsätze können nach Maßgabe des Angebots oder einer wirksam einbezogenen Preisliste berechnet werden. Gesetzliche Entschädigungs- und Schadensersatzansprüche bleiben unberührt; derselbe Nachteil wird nicht doppelt berechnet.

§ 8 Anfahrtspauschalen

1. Anfahrten werden nach einer vor Beauftragung vereinbarten Entfernungspauschale berechnet. Es gelten folgende Entfernungsstufen:

- bis einschließlich 50 km,
- über 50 km bis einschließlich 75 km,
- über 75 km bis einschließlich 100 km,
- über 100 km bis einschließlich 125 km,
- über 125 km bis einschließlich 150 km,
- über 150 km bis einschließlich 175 km,
- über 175 km bis einschließlich 200 km.

Weitere Stufen oberhalb von 200 km werden in Schritten von jeweils 25 km angeboten, soweit hierfür vor Beauftragung ein konkreter Pauschalpreis vereinbart wird.

2. Maßgeblich ist die einfache Straßenentfernung zwischen dem im Angebot bezeichneten Betriebsbeziehungsweise Ausgangsort und dem vereinbarten Einsatzort über eine für das eingesetzte Servicefahrzeug geeignete übliche Fahrstrecke. Entfernungsstufe und Pauschalbetrag werden vor Beauftragung mitgeteilt.

3. Die Anfahrtspauschale umfasst die Hin- und Rückfahrt einschließlich Fahrtzeit und Fahrzeugkosten. Eine zusätzliche Abrechnung dieser Bestandteile nach Stunden oder Kilometern erfolgt nicht.

4. Die vereinbarte Anfahrtspauschale fällt je tatsächlich durchgeführtem Einsatz beziehungsweise je Anfahrt an, sofern im Angebot nicht ausdrücklich eine Gesamtpauschale für mehrere Einsätze vereinbart wurde.

5. Wird eine zusätzliche Anfahrt erforderlich, weil die Maschine nicht bereitgestellt, der Zugang nicht ermöglicht oder eine vereinbarte Mitwirkung nicht erbracht wurde, kann die für diesen Einsatz geltende Pauschale nach vorheriger Mitteilung erneut berechnet werden, soweit der Auftraggeber den Umstand zu vertreten hat.

6. Für Fahrten zur geschuldeten Nacherfüllung werden keine zusätzlichen Anfahrtspauschalen berechnet, soweit der Auftragnehmer deren Kosten gesetzlich zu tragen hat.

7. Gesonderte Reiseaufwendungen, insbesondere Übernachtungs-, Park- oder Mautkosten, werden nur zusätzlich berechnet, wenn deren Übernahme und Höhe beziehungsweise Berechnungsgrundlage vorher vereinbart wurden.

§ 9 Pauschalpreise und Problemstufen 1 bis 20

1. Sämtliche Preise verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Service-, Reparatur-, Wartungs- und Diagnoseleistungen werden nach einem System von 20 Problemstufen, Stufe 1 bis Stufe 20, zu festen Pauschalpreisen angeboten. Die Einstufung berücksichtigt insbesondere Art, Umfang und technische Schwierigkeit der konkret beauftragten Leistung.

3. Vor Beauftragung werden dem Auftraggeber die Leistungsbeschreibung, die zugehörige Problemstufe und der hierfür geltende Pauschalpreis mitgeteilt. Maßgeblich ist das angenommene Angebot beziehungsweise die vereinbarte Preisliste. Eine Preisliste wird nur Vertragsbestandteil, wenn sie dem Auftraggeber vor Vertragsschluss zugänglich gemacht und wirksam einbezogen wurde.

4. Der Pauschalpreis gilt für den vereinbarten Leistungsumfang unabhängig von der tatsächlich benötigten Arbeitszeit. Ein höherer als erwarteter Zeitaufwand allein berechtigt weder zur Erhöhung des Preises noch zur Einstufung in eine höhere Problemstufe.

5. Das Angebot weist aus, welche Ersatzteile, Materialien, Fremdleistungen und sonstigen Kosten im Pauschalpreis enthalten sind und welche zusätzlich anfallen. Gesondert vergütungspflichtige Bestandteile und ihre Preise beziehungsweise Berechnungsgrundlagen werden vor Beauftragung vereinbart.

6. Werden zusätzliche, vom Auftrag nicht erfasste Schäden oder Leistungen erkennbar, erhält der Auftraggeber vor deren Ausführung ein ergänzendes Angebot mit Leistungsumfang, Problemstufe und Pauschalpreis. Eine Erweiterung des Auftrags oder Änderung der Problemstufe setzt die Zustimmung des Auftraggebers voraus. § 4 Absatz 4 bleibt unberührt.

7. Anfahrtspauschalen richten sich nach § 8. Die Vergütung einer ausdrücklich kostenpflichtig beauftragten Angebotserstellung richtet sich nach § 3.

§ 10 Vorkasse und Abschlagszahlungen

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung oder Vorkasse zu verlangen.

2. Dies gilt insbesondere bei:

- erstmaligen Geschäftsbeziehungen,
- hohen Material- oder Ersatzteilkosten,
- speziell für den Auftraggeber beschafften Teilen,
- Sonderanfertigungen,
- begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder
- bereits bestehenden Zahlungsrückständen.

3. Bei umfangreicheren oder länger dauernden Aufträgen können angemessene Abschlagszahlungen entsprechend dem Leistungsfortschritt verlangt werden.

4. Mit der Beschaffung kostenintensiver Ersatzteile kann bis zum Eingang der vereinbarten Vorauszahlung gewartet werden.

§ 11 Rechnungsstellung und Zahlung

1. Rechnungen sind, sofern auf der Rechnung oder im Angebot kein anderes Zahlungsziel angegeben ist, innerhalb von 7 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

2. Ein Skontoabzug ist nur zulässig, wenn dieser ausdrücklich vereinbart wurde.

3. Zahlungen sind auf das in der Rechnung angegebene Konto zu leisten.

4. Der Auftraggeber gerät nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in Zahlungsverzug.

5. Im Verzugsfall gelten die gesetzlichen Verzugszinsen für Rechtsgeschäfte, an denen kein Verbraucher beteiligt ist.

6. Der Auftragnehmer behält sich die Geltendmachung der gesetzlichen Verzugspauschale sowie eines weitergehenden nachweisbaren Verzugsschadens vor.

7. Bei bestehenden Zahlungsrückständen ist der Auftragnehmer berechtigt, weitere Leistungen bis zur vollständigen Begleichung fälliger Forderungen zurückzuhalten, soweit dies unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen angemessen ist.

§ 12 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

1. Der Auftraggeber kann nur mit Gegenforderungen aufrechnen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.

2. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur berechtigt, soweit sein Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

§ 13 Ersatzteile und Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Waren und Ersatzteile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der jeweiligen Forderung Eigentum des Auftragnehmers, soweit ein Eigentumsvorbehalt rechtlich möglich ist.

2. Werden gelieferte Teile untrennbar mit einer Sache des Auftraggebers verbunden, gelten ergänzend die gesetzlichen Vorschriften.

3. Ausgebaute Altteile verbleiben beim Auftragnehmer, soweit nicht vor Beginn der Arbeiten vereinbart wurde, dass diese dem Auftraggeber zurückzugeben sind.

4. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe ausgebauter Altteile, hat er dies spätestens bei Auftragserteilung mitzuteilen, soweit gesetzliche oder umweltrechtliche Vorschriften einer Herausgabe nicht entgegenstehen.

§ 14 Termine und Leistungsfristen

1. Leistungs- und Fertigstellungstermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden.

2. Unvorhersehbare Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers, insbesondere höhere Gewalt, Lieferengpässe, nicht vorhersehbare Ersatzteilverfügbarkeit, Streiks, behördliche Maßnahmen, Verkehrsbehinderungen, Energie- oder IT-Ausfälle oder vergleichbare Ereignisse, verlängern vereinbarte Leistungsfristen angemessen, soweit der Auftragnehmer diese Ereignisse nicht zu vertreten hat.

3. Verzögerungen aufgrund nachträglich festgestellter weiterer Schäden oder aufgrund vom Auftraggeber freigegebener zusätzlicher Arbeiten führen ebenfalls zu einer angemessenen Anpassung der Leistungsfrist.

§ 15 Abnahme von Werkleistungen

1. Soweit die Leistung ihrer Art nach einer Abnahme zugänglich ist, hat der Auftraggeber die vertragsgemäß erbrachte Leistung nach Fertigstellung abzunehmen.

2. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden.

3. Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme setzen.

4. Die gesetzlichen Regelungen über die Abnahme und eine gegebenenfalls eintretende Abnahmefiktion bleiben unberührt.

§ 16 Mängelrechte und Nacherfüllung

1. Für Mängel gelten grundsätzlich die gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine zulässige abweichende Regelung getroffen wurde.

2. Dem Auftragnehmer ist vor der Geltendmachung weitergehender Mängelrechte grundsätzlich Gelegenheit zur Prüfung und Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.

3. Der Auftraggeber hat einen behaupteten Mangel möglichst konkret zu beschreiben und dem Auftragnehmer die Prüfung des betreffenden Gegenstands zu ermöglichen.

4. Mängelansprüche bestehen nicht für Schäden, die nach der Leistungserbringung durch unsachgemäße Bedienung, Überlastung, Unfall oder Gewalteinwirkung, mangelnde Wartung, Eingriffe Dritter, nicht freigegebene Veränderungen, natürlichen Verschleiß oder Verwendung entgegen Herstellerangaben verursacht wurden, soweit der geltend gemachte Mangel hierauf beruht.

5. Für gebrauchte oder vom Auftraggeber bereitgestellte Teile wird keine Beschaffenheitsgarantie übernommen, sofern eine solche nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

6. Hat der Auftragnehmer einen Mangel arglistig verschwiegen oder ausdrücklich eine Garantie übernommen, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 17 Untersuchungspflicht bei Warenlieferungen

Soweit der Auftraggeber Kaufmann ist und ein beiderseitiges Handelsgeschäft vorliegt, bleiben die Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 377 HGB unberührt.

§ 18 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt:
 - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
 - bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - nach dem Produkthaftungsgesetz,
 - bei ausdrücklich übernommenen Garantien sowie
 - in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet der Auftragnehmer nur auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden.
3. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
4. Bei leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung ausgeschlossen.
5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend für Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
6. Eine Änderung der gesetzlichen Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 19 Fremdleistungen und Ersatzteilbeschaffung

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, geeignete Dritte mit einzelnen Leistungen zu beauftragen, soweit nicht ausdrücklich eine persönliche Ausführung vereinbart wurde.
2. Soweit Originalersatzteile nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand verfügbar sind, dürfen nach vorheriger Abstimmung technisch geeignete Ersatzteile vergleichbarer Art verwendet werden.
3. Lieferfristen von Herstellern und Lieferanten sind nur dann verbindlich, wenn der Auftragnehmer deren Einhaltung ausdrücklich garantiert hat.

§ 20 Stornierung und Kündigung

1. Für die Kündigung von Werkverträgen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Abrechnung bei Kündigung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Zugrundelegung der vereinbarten Pauschalvergütung. Bei einer freien Kündigung des Werkvertrags durch den Auftraggeber werden insbesondere ersparte Aufwendungen und anderweitiger Erwerb nach § 648 BGB angerechnet. Bereits geleistete Zahlungen werden berücksichtigt; eine doppelte Berechnung von Leistungen, Ersatzteilen oder Aufwendungen erfolgt nicht.
3. Bereits bestellte oder nicht mehr stornierbare Ersatzteile und Fremdleistungen werden im gesetzlich zulässigen Umfang berücksichtigt.
4. Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 21 Dokumentation

1. Serviceberichte, Prüfberichte und sonstige technische Dokumentationen werden auf Grundlage der bei Durchführung festgestellten beziehungsweise vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen erstellt.
2. Der Auftraggeber hat die erhaltenen Unterlagen auf offensichtliche Fehler bei Maschinenbezeichnung, Seriennummer oder sonstigen Stammdaten zu überprüfen und erkennbare Unstimmigkeiten unverzüglich mitzuteilen.
3. Prüfberichte und Dokumentationen dürfen nur unverändert weitergegeben werden.

§ 22 Eigentum an Unterlagen

1. Angebote, Kalkulationen, Zeichnungen, technische Konzepte, Fotos, Prüfkonzpte und sonstige vom Auftragnehmer erstellte Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
2. Sie dürfen ohne Zustimmung des Auftragnehmers nicht zu anderen Zwecken vervielfältigt oder Dritten zur kommerziellen Nutzung überlassen werden, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Rechte entgegenstehen.

§ 23 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet. Ergänzend gilt die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung des Auftragnehmers.

§ 24 Anwendbares Recht

1. Für sämtliche Vertragsverhältnisse gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen, soweit dessen Ausschluss zulässig ist.

§ 25 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers, soweit gesetzlich zulässig.
2. Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Geschäftssitz des Auftragnehmers Gerichtsstand, soweit kein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand besteht.
3. Der Auftragnehmer bleibt berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

§ 26 Schlussbestimmungen

1. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang. Soweit keine individuelle Vereinbarung vorliegt, sollen Änderungen und Ergänzungen des jeweiligen Vertrags aus Gründen der Nachweisbarkeit mindestens in Textform dokumentiert werden; zwingende gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
3. An die Stelle einer unwirksamen Klausel treten die gesetzlichen Vorschriften.

Ende der Allgemeinen Geschäftsbedingungen